

Haushaltssatzung
der Gemeinde Kremitzau für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau vom 23.06.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

1. Festsetzung im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	1.600.800,00 €
Aufwendungen	1.575.700,00 €
davon:	
ordentliche Erträge	1.600.800,00 €
ordentliche Aufwendungen	1.575.700,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Gesamtergebnis	25.100,00 €

2. Festsetzung im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	2.751.200,00 €
Auszahlungen	2.793.900,00 €
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.409.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.341.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.341.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.452.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-42.700,00 €

§ 2

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2026 wieder hergestellt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	315 v.H.
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	460 v.H.
3. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 50.000,00 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 6 Nr. 2 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

festgestellt:

Schlieben, den 23.06.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 25.06.2025 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.